



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich

11. August 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen I B 2

Philipp.Hornung@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1621

Ihr Schreiben vom 23. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich danke Ihnen für Ihr obiges Schreiben an Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. In Ihrem Schreiben bringen Sie einen Beschluss des Personalausschusses zur Kenntnis, worin dieser sein Unverständnis über die Besoldungsanpassung zum Ausdruck gebracht hat. Er fordert, eine Regelung zu finden, die sowohl eine Ungleichbehandlung der Beamten gegenüber den Tarifbediensteten als auch eine Ungleichbehandlung bestimmter Besoldungsgruppen gegenüber anderen Besoldungsgruppen vermeidet.

Wie Sie es wahrscheinlich aus den Medien entnommen haben, hat der Landtag zwischenzeitlich das für die Übertragung des Tarifergebnisses 2013/2014 auf den Beamten- und Richterbereich erforderliche Landesgesetz verabschiedet. Den an diesem Gesetzentwurf Beteiligten und insbesondere der Landesregierung sind ihre Entscheidungen sicherlich nicht leicht gefallen. Vor dem Hintergrund des Wissens um den tagtäglichen Einsatz der Beamtinnen und Beamten wäre eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses den beteiligten Personen viel lieber gewesen.

Aber die Landesregierung muss die Schuldenbremse einhalten. Aus diesem Grund konnte das Tarifergebnis nicht zeit- und inhaltsgleich übertragen werden. Mit der gestaffelten Umsetzung des Tarifabschlusses ist nach Auffassung der Landesregierung insgesamt der noch vertretbarste Weg gefunden worden, der zudem die verfassungsrechtlichen Maßstäbe wahrt. Die gestaffelte Übernahme des Tarifergebnisses verletzt nach gründlicher Abwägung sämtlicher Alternativen, unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und unter Wah-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

zung des Abstandsgebots den Kernbereich des Alimentationsprinzips nicht. Sie hält sich in dem von der Rechtsprechung anerkannten Gestaltungsrahmen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Staffelung nur für die Grundgehälter gilt. Bei den weiteren Besoldungsbestandteilen - wie z.B. die allgemeine Stellenzulage, der Familienzuschlag oder die Amtszulagen - wird das Tarifergebnis in vollem Umfang auf alle übertragen. Ihre rechtliche Bewertung hat die Landesregierung in einer Vorlage des Finanzministeriums im Gesetzgebungsverfahren noch einmal zum Ausdruck gebracht. Dort finden Sie auch Ausführungen zu dem Verhältnis der Bezahlung von Tarifbeschäftigten und von Beamten. Die Vorlage können Sie auf den Seiten des Landtags einsehen und herunterladen (Vorlage, 16/1014).

Es ist der Landesregierung an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass die nur teilweise Übertragung des Tarifergebnisses nichts mit einer fehlenden Wertschätzung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter zu tun hat. Sie ist allein in den beschriebenen rechtlichen Vorgaben begründet.

Auch tut die Landesregierung etwas, um den öffentlichen Dienst weiterhin attraktiv auszugestalten. Die Landesregierung plant eine Modernisierung des Dienstrechts. Erste Schritte hat sie mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz unternommen. Die Arbeiten an der weiteren Reform laufen. Hierbei geht es beispielsweise um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bessere Karrierechancen für Frauen. Für die Attraktivität des öffentlichen Diensts spielen auch diese Punkte eine nicht unwesentliche Rolle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hartung